

Jetzt konform mit dem HinSchG werden

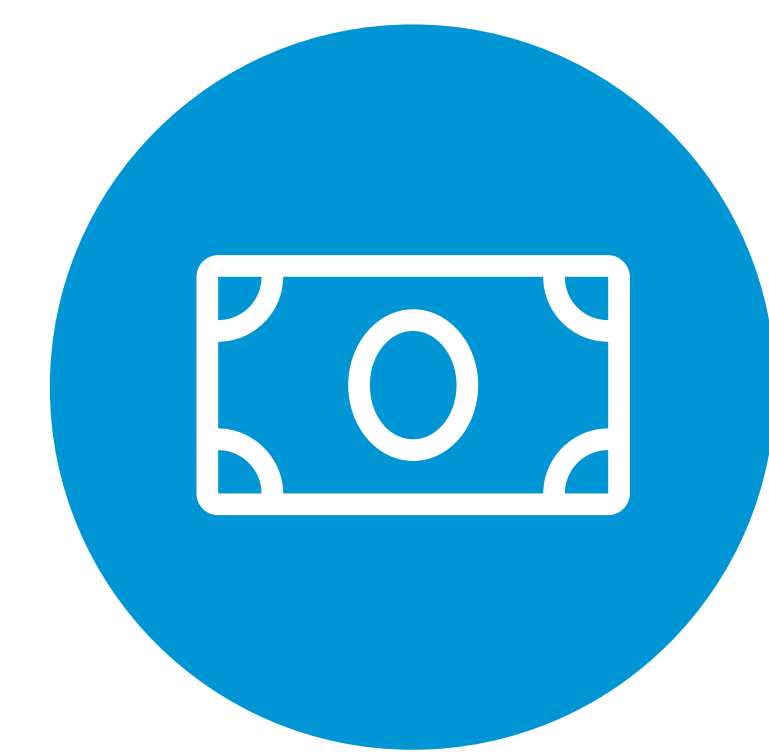
Das neue Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) schützt hinweisgebende Personen. Dies sind Personen, "die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen". Des Weiteren werden "Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind".



Mitte Juni
Mitte Dezember



+ 250 Mitarbeitende
50 - 250 Mitarbeitende



€50.000 Bußgeld
€50.000 Bußgeld



Was ist jetzt zu tun?

Unternehmen sind dazu verpflichtet, ein Verfahren einzurichten, welches sicherstellt, dass Mitarbeitende jeglichen Verdacht von Verstößen in einem geschützten und sicheren Umfeld melden können.

Einrichtung eines Whistleblower-Systems



1

Implementierung einer
Hinweisgeber-Meldestelle



2

Erstellung einer
Whistleblowing-Richtlinie



3

Kommunikation der
Whistleblowing-Politik

Rahmenbedingungen der internen Meldestelle

- DSGVO, Schrems II und HinSchG konform
- Einhaltung vom Vertraulichkeitsgebot
- Verarbeitung von personenbezogener Daten
- Entgegennahme, Dokumentation und Prüfung aller Meldungen
- Bestätigung an die hinweisgebende Person bei Eingang einer Meldung innerhalb der ersten 7 Tage
- Kommunikationsmöglichkeit mit der hinweisgebenden Person
- Bearbeitung aller Folgemaßnahmen und Untersuchungen